

§ 2155 BGB

(1) Hat der Erblasser die vermachte [Sache](#) nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende [Sache](#) zu leisten.

(2) Ist die Bestimmung der [Sache](#) dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § [2154 BGB](#) für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Bedachte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der [Sache](#) keine Anordnung getroffen hätte.